

# SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/72

16. April 1974

Justiz und Bürger müssen sich näherkommen

-----  
Wie das Unbehagen am deutschen Rechtswesen beseitigt  
werden kann

Von Hermann Dürr MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages und  
Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-  
Bundestagsfraktion

Seite 1 bis 3 / 144 Zeilen

Als Katholik für die Fristenregelung

-----  
Viele "Argumente" der Reformgegner widersprechen  
Konzils-Aussage

Von Dr. Klaus Leng

Mitglied der Sprechergruppe des Katholischen Arbeits-  
kreises in der SPD-Wählerinitiative

Seite 4 und 5 / 100 Zeilen

Eine Bilanz des Schreckens

-----  
Russell-Peace-Foundation untersuchte Terror in  
Lateinamerika

Von Dr. Uwe Holtz MdB

Entwicklungspolitische Obmann der SPD-Bundestags-  
fraktion

und Michael Müller

Stellv. Bundesvorsitzender der Jungsozialisten

Seite 6 und 7 / 52 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Hausallee 2-10  
Postfach: 120 409  
Pressehaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 28

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg

## Justiz und Bürger müssen sich näherkommen

---

Wie das Unbehagen am deutschen Rechtswesen beseitigt werden kann

Von Hermann Dürr MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages und Vorsitzender  
des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion

"Kann man zur deutschen Justiz, also zu den Richtern und deutschen Gerichten, volles Vertrauen haben?" Diese Frage stellte das Institut für Demoskopie Allensbach Anfang 1974 einem Querschnitt der Bevölkerung. Bei 32 vH. der Erwachsenen lautete die Antwort "nein", bei fast ebensovielen (30 vH.) "teils, teils". Dieses Ergebnis ist Anlaß genug, darüber nachzudenken, wie dem Mißtrauen zur Justiz begegnet werden soll. Ein Anlaß insbesondere für die SPD, sich diese Frage vorzulegen; denn seit ihrem Chemnitzer Programm von 1966 ist die Forderung, die Kluft zwischen Bevölkerung und Rechtspflege zu beseitigen, ständiger Bestandteil sozialdemokratischer Politik geblieben.

Die Ursachen für das Mißtrauen gegenüber der Justiz sind vielfältig. Andere Umfragen legen die Vermutung nahe, daß sich ein beträchtlicher Teil der Antipathie aus der Strafpraxis unserer Gerichte herleitet. Viele Bürger meinen, die Richter würden mit den Angeklagten zu milde umgehen. Hier wird es darauf ankommen, deutlich zu machen, daß sich die Bevölkerung von "schnit-tigen" Urteilen keine größere Sicherheit erhoffen kann. Vielmehr ist ein wirk-samer und besserer Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit nur durch eine Beschleunigung der Strafverfahren zu er-reichen. Wer mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt, wird vor der Tat eher zurückschrecken als der-jenige, der sich gute Chancen errechnen kann, daß durch eine lange Verfahrensdauer die Wahrheitsfindung erschwert und die Vollstreckung des Urteils hin-ausgeschoben wird. Die Beschleunigung und Straffung des Strafverfahrens ge-hört deshalb zum Hauptinhalt des 1. Strafverfahrensrechtsreformgesetzes, das die Bundesregierung im Mai 1973 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat.

Hinzuweisen ist auch auf den von der Bundesregierung im Jahre 1973 vorge-legten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Dieser Gesetzentwurf verfolgt den Grundgedanken der Wiedereingliederung straffällig gewordener Mitbürger in die Gesellschaft und dient so, im Bemühen um eine Verminderung der Rückfallstraf-taten, der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Ein weiterer Teil des Mißtrauens kann auf die immer noch bestehende Rechtsfremdheit in der Bevölkerung zurück-geführt werden. Fragen des Rechts werden weitgehend nicht als die öffentliche Angelegenheit angesehen, die sie in der Demokratie sind und sein müssen. Fern-seherien allein können diese Rechtsfremdheit nicht überwinden. Der Staat muß sich dieser Aufgabe annehmen und sie vor allem im Bereich des Bildungswesens erfüllen. Die "Hessischen Rahmenrichtlinien 1974" sind ein Beispiel dafür, wie Schüler an das Recht, verstanden als öffentliche Aufgabe, herangeführt werden können. Was in den Rahmenrichtlinien etwa zum Thema "Sprache und Recht" für den Deutschunterricht der Jahrgangsstufe 7 und 8 vorgeschlagen wird, ist in der Tat geeignet, Recht und Gericht aus dem Winkel der Geheimwissenschaft hervorzuholen.

Die Rechtsfremdheit der Bevölkerung ist aber eben nur ein Teilaspekt des festzustellenden Unbehagens an der Justiz. Unser Rechtswesen ist noch volks-

fremd genug, um ebenfalls an der Verantwortung gegenüber dem Unbehagen teilzuhaben. Dabei muß einiges den Gesetzen angelastet werden, die die Richter anzuwenden haben. Die Richter können nicht besser sein als das Recht. Dennoch müssen sie in der Meinung des Bürgers vieles an Kritik auf ihre Kappe nehmen, das eigentlich den Gesetzen, die sie anzuwenden haben, gelten müßte. Ein Musterbeispiel hierfür waren die Gerichtsstandsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nach diesen Klauseln war der Sitz des Verkäufers für den Gerichtsstand maßgeblich. Der Kunde wurde also nicht am Gericht seines Wohnsitzes auf Zahlung verklagt, sondern am - oft weit entfernten - Wohnsitzgericht des Verkäufers. Wegen der Reisekosten erschien der Kunde nicht zum mündlichen Gerichtstermin, teilte aber in vielen Fällen seinen Rechtsstandpunkt dem Gericht schriftlich mit. Dennoch mußte das Gericht - auch wenn die Sache materiell-rechtlich gar nicht aussichtslos gewesen wäre - auf Antrag des Verkäufers ein Versäumnisurteil gegen den nicht vertretenen Kunden erlassen. Diesem Mißstand ist mit dem Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung, das am 1. April 1974 in Kraft getreten ist, ein Ende bereitet worden. Gerichtsstandsvereinbarungen sind in derartigen Fällen unzulässig. Der verklagte Kunde kann sich im mündlichen Termin vor seinem Wohnsitzgericht verteidigen.

Wie das Recht der Gerichtsstandsvereinbarungen müssen weitere Teilbereiche unserer Rechtsordnung der gesellschaftlichen Entwicklung zeitgerecht angeglichen werden, damit sie nicht zum Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in Widerspruch geraten. Vordringlich in diesem Zusammenhang ist die Verbesserung des Schutzes der Verbraucher gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Arbeitsgruppe, die vom Bundesminister der Justiz berufen worden ist, legte hierzu im März 1974 einen ersten Teilbericht vor. Der Bericht wird Grundlage gesetzgeberischer Maßnahmen sein, die noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode verwirklicht werden müssen. Eine derartige Reform wird das Bewußtsein in der Bevölkerung dafür stärken, daß das Recht kein Fallstrick ist, den tüftelige Juristen dem Verbraucher legen. Auch dem Ansehen der Justiz wird das verbesserte Recht dienen, da den glückspielartigen Mutmaßungen über den Prozeßausgang auf manchem Gebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Ende bereitet wird.

Eine teilweise Volksfremdheit ist ferner im Justizbereich selbst anzutreffen. Es wird unsere Aufgabe sein, für den Recht suchenden Bürger eine zeitgemäße, durchschaubare Gerichtsorganisation zu schaffen und das Verfahren selbst zu verbessern und zu beschleunigen. Die Neugliederung der für die Zivil- und Strafsachen zuständigen Gerichte wird die Bundesregierung mit einem Gesetzentwurf noch im Frühjahr dieses Jahres in Angriff nehmen. Künftig soll die Ausübung der Rechtspflege nicht mehr vierstufig durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof, sondern dreistufig durch Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt werden. Dieser dreistufige Rechtsaufbau will die nun bald 100 Jahre alte Ordnung unseres Justizbereiches in den organisatorischen Stand versetzen, effektiver als bisher dem Rechtsschutz des Bürgers zu dienen.

Verbunden mit der Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann das Rechtsmittel vereinheitlicht werden. Das Oberlandesgericht soll die verschiedenen Rechtsmittelzuständigkeiten in sich vereinigen und damit das grundsätzlich einzige Gericht werden, bei dem das nach den Verfahrensordnungen vorgesehene erste Rechtsmittel anhängig zu machen ist. Zur Zeit steht dem Bürger gegen Urteile der Amtsgerichte über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu 1.500 DM nur ein Rechtsmittel zu, und zwar die Berufung an das Landgericht. Weder der Bundesgerichtshof noch die Oberlandesgerichte können in das Verfahren

eingeschaltet werden. Sie können deshalb auch nicht eine einheitliche Rechtsanwendung der Gesetze durch die Landgerichte gewährleisten. Es hilft dem Bürger deshalb nichts, daß sein Fall - von dem für ihn zuständigen Landgericht abschließend entschieden - vor einem anderen der 93 deutschen Landgerichte Erfolg gehabt hätte; ja, er ist noch machtlos dagegen, wenn die Zivilkammer, die seine Sache entscheidet, eine abweichende Rechtsansicht gegenüber den anderen Zivilkammern desselben Landgerichts vertritt! Über Erfolg oder Nichterfolg einer Klage entscheidet heute oft der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Wohnort der Beteiligten, weil sich nach diesen Kriterien die Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte bestimmt. Ein geeigneterer Ansatzpunkt für das Unbehagen an der Justiz ist kaum denkbar! Deshalb muß die Zuständigkeitsabgrenzung nach dem Vermögenswert der Streitigkeit beseitigt werden, deshalb muß im Interesse der Rechtsvereinheitlichung für alle Rechtsstreitigkeiten - von unbedeutenden Fällen abgesehen - der Rechtsweg zu den Oberlandesgerichten und grundsätzlich auch zum Bundesgerichtshof eröffnet werden.

Dem letzten Aspekt, den ich ansprechen möchte, messe ich besondere Bedeutung bei. Nach anderen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützten Repräsentativumfragen, die vor einiger Zeit durchgeführt wurden, meint rund die Hälfte der Bevölkerung, daß mit viel Geld ein Prozeß leichter zu gewinnen sei. Des weiteren würde ebenfalls nur jeder zweite Befragte richterliche Hilfe in Anspruch nehmen, selbst wenn er davon überzeugt wäre, daß ihm Unrecht geschehen sei. Diese Aussagen zeigen uns, daß der Rechtsweg für einen Großteil der Bevölkerung, insbesondere für die wirtschaftlich Schwächeren, praktisch versperrt ist. Um den Rechtsweg nicht nur auf dem Papier, sondern in der Rechtswirklichkeit zu öffnen, müssen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. So werden im Fachbereich des Bundesministers der Justiz gegenwärtig die kostenrechtlichen Grundregeln der Zivilprozeßordnung, das System des bisherigen Armenrechts und die Idee einer Rechtsschutz-Pflichtversicherung - eine Forderung des SPD-Parteitagess 1973 in Hannover - sowie die Einführung einer generellen Kostenfreiheit des Rechtsschutzes überprüft und Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Darüber hinaus wird geprüft, wie der außergerichtliche Rechtsschutz minderbemittelter Bürger erreicht werden kann. Praktische Rechtshilfe für das tägliche Leben und Beratung über die Rechtslage sind schon im Vorfeld eines Prozesses notwendig und werden ihn oft vermeiden helfen. Die Beseitigung der "Rechtswegesperrre" wird uns helfen, Vertrauen zu unserer Rechtsordnung in der Bevölkerung zu gewinnen. Ein solches Vertrauen kann von dem Bürger lediglich dann erwartet werden, wenn er sich, in einen Rechtsstreit verwickelt, allein die Frage stellen muß "habe ich recht?" und nicht mehr die weitere Frage "habe ich Geld?".

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sowohl die mangelnde Information und Unterrichtung der Bevölkerung über Fragen des Rechtswesens als auch die mangelnde Anpassung unserer Rechtsordnung an alle Erfordernisse einer modernen sozialen Demokratie für die Enttarnung des Mißtrauens gegenüber der Justiz mitursächlich sind. Beide, Bürger und Justiz, müssen aufeinander zugehen, sich näherkommen. Denn: Rechtspflege und Bürger gehören - in Abwandlung eines Wortes von Adolf Arndt - zusammen!  
(-/16.4.1974/ka/pr)

+ + +

### Als Katholik für die Fristenregelung

---

Wiele "Argumente" der Reformgegner widersprechen Konzils-Aussage

Von Dr. Klaus Leng

Mitglied der Sprechergruppe des Katholischen Arbeitskreises  
in der SPD-Wählerinitiative

Die Diskussion um die Neuregelung des § 218 StGB steht praktisch vor ihrem Abschluß. Am 25. und 26. April wird der Bundestag über die vorliegenden Entwürfe entscheiden. Es gibt kaum ein Argument, das nicht schon genannt worden wäre. Vertreter der katholischen Amtskirche und Organe des Verbandskatholizismus benutzen aber auch diese letzte Phase der Diskussion nochmals, um gerade Vertreter der Fristenregelung zu diffamieren und um z.T. diffamierende "Argumente" vorzubringen, die der Aussage des 2. vatikanischen Konzils, daß Katholiken in Sachfragen der politischen Auseinandersetzung durchaus unterschiedlicher Meinung sein können, eindeutig widersprechen. Dabei sind auch die Katholiken in der Bundesrepublik in dieser Frage durchaus unterschiedlicher Meinung. Bei einer Umfrage haben sich mehr als 80 vH. der katholischen Frauen in der Altersgruppe zwischen 16 und 44 Jahren entweder für die Fristenregelung oder für die erweiterte Indikationenregelung ausgesprochen. Namhafte Theologen, vor allem der Tübinger Pastoraltheologe Prof. Dr. Norbert Greinacher, haben mehrfach deutlich gemacht, daß eine Neuregelung des § 218 StGB im Sinne der Fristenregelung aus sehr humanen und sehr christlichen Gründen vertreten werden kann. In ähnlicher Weise hat sich schließlich auch der Katholische Arbeitskreis der Sozialdemokratischen Wählerinitiative geäußert. Einige Argumente für diesen Standpunkt seien hier noch einmal genannt.

Die kirchliche Führung vertritt den Standpunkt, daß "menschliches Leben in allen seinen Phasen eines umfassenden Schutzes, auch des Strafrechtes, bedarf". Diesem ethischen Grundsatz wird jeder zustimmen können. Aus diesem Grundsatz wird in der tagespolitischen Auseinandersetzung eine ausschließliche und vehemente Bekämpfung der Fristenregelung und ihrer Vertreter. Dies ist widersprüchlich, denn mit dem zitierten Satz ist ausdrücklich auch die Phase zwischen der Befruchtung und dem Abschluß der Einnistung des Eies in der Gebärmutter gemeint. In allen dem Parlament vorliegenden Entwürfen wird jedoch gleichlautend folgende Definition von "Schwangerschaft" gegeben: "Im Sinne dieses Gesetzes beginnt die Schwangerschaft, sobald die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter abgeschlossen ist." Somit bleibt - auch im Entwurf der Minderheit der CDU/CSU-Abgeordneten - eine nach ethischem Grundsatz schützenswerte Phase menschlichen Lebens vom strafrechtlichen Schutz ausgenommen. Ein Unterschied zwischen dem, was als ethisches Prinzip formuliert werden muß und dem, was durch den Staat strafrechtlich geschützt werden kann, wird in Kauf genommen (...denn sonst müßten katholische Bischöfe ja mit gleicher Vehemenz gegen alle Neuregelungsentwürfe zu Felde ziehen).

Hat man sich aber auf diese Unterscheidung eingelassen, so kann es nur darum gehen, nüchtern abzuwägen, welche Regelung für den dem Strafrecht möglichen Schutz des ungeborenen Lebens und des Lebens und der Gesundheit der betroffenen Frauen am zweckmäßigsten ist. Dabei ist aber kein Platz für eine Kampagne unter dem Motto "Für das Leben", wenn es in Wirklichkeit nur um das Für und Wider der Fristenregelung geht! Dann ist kein Platz mehr, den Staat, in dem die Fristenregelung Gesetz wäre, als menschenunwürdig zu bezeichnen, und Abgeordnete, die für die Fristenregelung eintreten, als für Katholiken nicht mehr wählbar zu diffamieren! Wird trotzdem so argumentiert oder besser

polemisiert, so werden dadurch die Vertreter der katholischen Amtskirche und des Verbandskatholizismus, gemessen am eigenen Anspruch, ungläubwürdig und der parteipolitische und -taktische Charakter solchen Vorgehens ist allzu offenkundig!

Die Entscheidung für eine bestimmte Regelung muß davon bestimmt werden, wie auf dem Hintergrund der gegebenen Realität der Schutz des ungeborenen Lebens und der Schutz von Leben und Gesundheit der betroffenen Frauen am zweckmäßigsten gewährleistet werden kann. Dies bedeutet die Verwirklichung folgender Ziele durch eine auch für Katholiken verantwortbare Neuregelung:

- Die Zahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche muß möglichst verringert werden. Dies ist nicht - wie manche vorschlagen - durch eine ersatzlose Streichung des § 218 StGB zu erreichen. Es ist aber auch nicht durch eine enggefaßte Indikationenregelung zu erreichen, die eine große Zahl von Frauen, die sich aufgrund vielfältiger sozialer Konfliktsituationen für einen Schwangerschaftsabbruch meinen entscheiden zu müssen, nach wie vor in die Illegalität und - unter Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit - in die Hände von Kurpfuschern treiben würde.

- Der Frau, die nun einmal eine Lösung ihrer Konfliktsituation nur in einem Schwangerschaftsabbruch sieht, muß in der Entscheidungsphase die Möglichkeit fachlicher Beratung nahegelegt werden: ohne Angst vor Kriminalisierung und ohne Angst auch davor, daß letztlich alles nur auf den einen Rat, nämlich ihr Kind zur Welt zu bringen, hinaulaufen muß! Die betroffenen Frauen dürfen keinen Grund zu der Befürchtung haben, in ihrer Konfliktsituation nicht ernst genommen zu werden oder diese Situation so verbalisieren zu müssen, daß sie in ein bestimmtes gesetzliches Schema paßt oder vor einem verbindlich entscheidenden Gutachtergremium stand hält. Hier liegt m.E. auch die Problematik des von dem SPD-Abg. Dr. Müller-Emmert u.a. eingebrachten Gesetzentwurfes, der bei vielen betroffenen Frauen zur - objektiv unbegründeten - Befürchtung führen kann, daß ihre Notlage nicht als "schwerwiegende Notlage" im Sinne des Gesetzes anerkannt wird, und die daher - ohne jede fachliche Beratung - wiederum von vornherein den Weg in die Illegalität und zum Kurpfuscher wählen.

- Die Neuregelung des § 218 StGB darf schließlich keine indirekte Aufforderung zur "Selbstabtreibung" durch die betroffene Frau beinhalten. Gerade dies geschieht - wohl unbeabsichtigt - durch den Entwurf von Dr. Müller-Emmert u.a., wenn die Frau, deren Schwangerschaft abgebrochen wird, straffrei bleibt, auch wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht aufgrund einer der im Gesetzentwurf vorgesehenen Indikationen und nach ärztlicher Beratung vorgenommen wurde. Dieser Entwurf erschwert somit einerseits (aufgrund der vorgesehenen Indikationen) möglicherweise den Weg zum beratenden Arzt, führt andererseits indirekt zu unsachgemäßen Eingriffen mit dem Ziel der "Selbstabtreibung" und somit zur Gefährdung von Leben und Gesundheit der betroffenen Frau.

Unter den gegebenen Verhältnissen halte ich somit die Fristenregelung für die zweckmäßigste Regelung, selbstverständlich immer unter dem Vorbehalt, daß das Strafrecht insgesamt nur wenig zu einer Lösung der Problematik beitragen kann. Katholiken sollen bei der ganzen Diskussion schließlich nicht vergessen, daß das katholische Milieu - die Diskriminierung lediger Mütter und ihrer Kinder, außerehelicher Kinder, die Ablehnung jeder praktikablen Form der Empfängnisverhütung, die mangelnde sexuelle Aufklärung - nicht wenig dazu beigetragen hat, den Schwangerschaftsabbruch für viele Frauen als den einzig möglich erscheinenden Ausweg aus einer Konfliktsituation werden zu lassen. Nicht zuletzt deshalb müßten Katholiken dazu beitragen, daß der Deutsche Bundestag eine strafgesetzliche Regelung verabschiedet, die im Interesse der betroffenen Frauen liegt!

(-/16.4.1974/ks/pr)

+ + +

### Eine Bilanz des Schreckens

Russell-Peace-Foundation untersuchte Terror in Lateinamerika

Von Dr. Lue Holtz MdB

Entwicklungspolitischer Obmann der SPD-Bundestagesfraktion  
und Michael Müller

Stellv. Bundesvorsitzender der Jungsozialisten

Am 1. April "feierte" die brasilianische Militärdiktatur ihr zehnjähriges Bestehen. Brasilien ist heute ein eklatantes Beispiel dafür, wie ein Volk durch einen Militärputsch unterworfen und seiner Rechte beraubt wurde. Hinter der Fassade eines angeblichen Wirtschaftswunders, das den US-amerikanischen und westeuropäischen Konzernen große Gewinne garantiert, nimmt die Armut und Unterdrückung für die große Mehrheit der Bevölkerung zu. Die Zeitungsberichte hierüber sind unzureichend, denn Terror und Folter haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen, ohne daß es bei uns in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen wird.

Die Bertrand-Russell-Peace-Foundation, die schon 1967 ein Tribunal über die Verletzung der Menschenrechte in Vietnam durchgeführt hatte, unternimmt deshalb seit etwa eineinhalb Jahren Bemühungen, die Verletzung der Menschenrechte und die Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen für die Völker Lateinamerikas wissenschaftlich zu untersuchen und einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen. Nach einjähriger wissenschaftlicher Vorerbeit wurde in Rom vom 30. März bis 7. April die erste Sitzung des Russell-Tribunals II über die Verletzung der Menschenrechte in Brasilien, Chile und Lateinamerika durchgeführt. Diese erste Sitzung stand unter dem Aspekt der Untersuchung von Folter, Terror und Unterdrückung.

Die internationale Jury, der zahlreiche bekannte Persönlichkeiten aus Politik, Kultur, Kirche und Wissenschaft angehörten, bekamen ausführ-

liche Dossiers über die Folterungen vorgelegt. Universitätsprofessoren, ehem. Parlamentsabgeordnete, Priester, Wissenschaftler und Journalisten traten als Zeugen über die Verletzung der Menschenrechte durch die Diktaturen ihrer Länder ebenso auf, wie zahlreiche andere Personen des demokratischen Widerstands, die selbst gefoltert wurden, im Gefängnis saßen oder die Ermordung von Verwandten und Bekannten direkt miterlebt haben. Diese Beweisaufnahme gab ein erschütterndes Bild von der Wirklichkeit in den Ländern Brasilien, Chile, Bolivien, Paraguay und Uruguay, die in der ersten Sitzung behandelt wurden.

Die nationale Vorbereitungsgruppe, die insbesondere von den Jungsozialisten getragen wird, versucht, die gesamten Materialien durch eine zusammenfassende Herausgabe der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik bekanntzumachen, damit eine bessere Information gewährleistet wird und der weltweite Entgegenstellen gegen den Terror zunimmt. Es ist notwendig, daß die Zielsetzung des Tribunals in der Zukunft stärker als bisher moralisch, politisch und finanziell unterstützt wird. Die zweite Sitzung wird im Herbst voraussichtlich in Brüssel den Einfluß der transnationalen Konzerne auf die einzelnen Länder und deren wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung untersuchen. Von bundesdeutscher Seite werden in der Jury der Abg. Dr. Uwe Holtz, der entwicklungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagefraktion, und das SPD-Parteivorstandsmitglied Jochen Steffen mitarbeiten.

Das Präsidium steht weiterhin unter dem Vorsitz des Senators Lelio Basso und des Schriftstellers Jean-Paul Sartre unter Mitarbeit zahlreicher Theologen, Nobelpreisträger, Gewerkschafter und Staatsrechtler. Die Schirmherrschaft des Tribunals hat Hortensia Allende, die Witwe des ermordeten chilenischen Staatspräsidenten. Die Jungsozialisten werden sich in der nächsten Zeit verstärkt für die Bekanntmachung der Ziele des Tribunals in der Partei und Öffentlichkeit einsetzen, gerade weil wir uns hier in der Bundesrepublik der Verantwortung, die auch wir für die Völker in Lateinamerika haben, nicht entziehen dürfen. (-/16.4.1974/ka/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Freller